

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-235/2020
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	25.11.2020
Beschlussfassung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz		
Hauptamt		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzl. Grundlagen: §§ 45 II Nr. 1 KVG LSA i.V.m Hauptsatzung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung.

Begründung:

Die derzeitige Gebührenordnung zur Friedhofssatzung trat zum 1.1.2015 in Kraft. Die Neukalkulation der Gebühren wurde u.a. im Haupt- und Finanzausschuss und Gemeinderat andiskutiert und Überarbeitungen abgesprochen. Im Ergebnis ist daraus die beigefügte Änderungssatzung entstanden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

1. Satzung zur Änderung der Gebührenverordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. S. 630 ff.), der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 Drittes Gesetz zur Änderung des KAG vom 27.9.2019 (GVBl. LSA S. 284) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5.2.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBl. S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am..... folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührenverordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:	
(1.1) Einzelgrabstätte	805,50 €
(1.2) Doppelgrabstätte	1.618,42 €
(1.3) Kindergrabstätte	799,33 €
(1.4) Urnengrabstätte	476,75 €
(1.5) Anonyme Grabstätte	474,40 €
(1.6) Rasengräber	476,75 €

Artikel 2

§ 6 enthält folgende Fassung:

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr	31,23 €
---	---------

Artikel 3

§ 7 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren für Grabeinebnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

(1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes	130,38 €
(2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes	197,54 €
(3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes	454,34 €

Artikel 4

§ 8 enthält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier | |
| (1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und
Questenberg | 100,00 € |
| (1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen,
Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf,
Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode,
Schwenda, Ufrungen | 120,00 € |
| (1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), | 140,00 € |
|
 | |
| (2) Bearbeitungskosten / Sterbefall | 65,11 € |
| (3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen
und Einfassungen | 21,71 € |
| (4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen | 32,55 € |
| (5) Bearbeitung einer Umbettung | 86,81 € |
| (6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes | 21,71 € |

Artikel 5

§ 9 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterlagengebühr) um ein Jahr betragen:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| (1) für eine Einzelgrabstätte | 32,22 € |
| (2) für eine Doppelgrabstätte | 64,74 € |
| (3) für eine Kindergrabstätte | 31,97 € |
| (4) für eine Urnengrabstätte | 31,78 € |
| (5) für eine Rasengrabstelle | 31,78 € |

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenverordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Südharz,

Rettig

Bürgermeister

Siegel

**Synopse Gebühreordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde
Südharz**

Stand 2020

Stand 2021

§ 5 Graberwerb anlässlich eines Sterbefalls

- (1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:
- (1.1) Einzelgrabstätte 716,41 €
 - (1.2) Doppelgrabstätte 1.436,80 €
 - (1.3) Kindergrabstätte 713,10 €
 - (1.4) Urnengrabstätte 426,35 €
 - (1.5) Anonyme Grabstätte 450,87 €
 - (1.6) Rasengräber 469,26 €

§ 5 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:
- (1.1) Einzelgrabstätte 805,50 €
 - (1.2) Doppelgrabstätte 1.618,42 €
 - (1.3) Kindergrabstätte 799,33 €
 - (1.4) Urnengrabstätte 476,75 €
 - (1.5) Anonyme Grabstätte 474,40 €
 - (1.6) Rasengräber 476,75 €

Artikel 1

§ 6 Jährliche Friedhofunterhaltungsgebühren je Grab

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten umgelegt.

Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr 28,13 €

Artikel 2

§ 6 enthält folgende Fassung:

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten umgelegt.

Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr 31,23 €

§ 7 Gebühren für Grabeinebnungen

Die Gebühren für Grabeinebnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

- (1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes 72,56 €
- (2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes 91,75 €
- (3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes 130,13 €

Artikel 3

§ 7 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren für Grabeinebnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

- (1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes 130,38 €
- (2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes 197,54 €
- (3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes 454,34 €

§ 8 Sonstige Gebühren

Artikel 4

§ 8 enthält folgende Fassung:

- (1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier
(1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg
90,00 €
- (1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf, Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda
110,00 €
- (1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), Ufrungen
130,00 €
- (2) Bearbeitungskosten / Sterbefall
58,16 €
- (3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen
19,39 €
- (4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen
29,08 €
- (5) Bearbeitung einer Umbettung
77,55 €
- (6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes
19,39 €
- ~~(7) Gebühr für das Öffnen einer Urnengrabstelle, soweit angeboten 113,50 €~~

- (1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier
(1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und Questenberg
100,00 €
- (1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen, Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf, Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda, Ufrungen
120,00 €
- (1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), Ufrungen
140,00 €

- (2) Bearbeitungskosten / Sterbefall
65,11 €
- (3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen
21,71 €
- (4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen
32,55 €
- (5) Bearbeitung einer Umbettung
86,81 €
- (6) Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes
21,71 €

§ 9 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Artikel 5

§ 9 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterlagegebühr) um ein Jahr betragen:

- (1) für eine Einzelgrabstätte
28,66 €
- (2) für eine Doppelgrabstätte
57,47 €
- (3) für eine Kindergrabstätte
28,52 €
- (4) für eine Urnengrabstätte
28,42 €

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterlagegebühr) um ein Jahr betragen:

- (1) für eine Einzelgrabstätte
32,22 €
- (2) für eine Doppelgrabstätte
64,74 €
- (3) für eine Kindergrabstätte
31,97 €
- (4) für eine Urnengrabstätte
31,78 €
- (5) für eine Rasengrabstelle
31,78 €